

der Vorwurf späterhin erschallen möchte in diesem Saale, daß man über ein Wahlgesetz gewissenlos, und zwar in der Allgemeinheit gewissenlos gestimmt habe. Das, meine Herren, glaube ich, wird durch die jetzige Berathung wohl können vermieden werden, und wir werden dann sehen, ob sie uns künftighin für gewissenhaft oder für gewissenlos halten werden.

Abg. R i e d e l: Wenn ich mich hier bei diesem Theile des Berichtes mit der Deputation einverstanden erkläre, so will ich nur erklären, daß ich nicht geradezu in allen Theilen, auch mit den Motiven derselben einverstanden bin, noch weniger aber mit den Ansichten der ersten Kammer, die in dem jenseitigen Berichte entwickelt sind, welche eigentlich nichts will; denn nur ein sehr kleiner Theil wollte auf die Revision eingehen. Die erste Kammer ging nur auf Berathung einiger Paragraphen in der Verfassungsurkunde ein, nach welchen in Bezug auf die Finanzverhältnisse den Volksvertretern gerade ihre Selbstständigkeit genommen, sowie das Recht, Gesetzesvorschläge einzubringen, ebenfalls wieder aufgehoben werden soll. Meine Herren! Ganz abgesehen davon, ob die provisorischen Gesetze auf verfassungsmäßigem Wege geschaffen worden, was früher schon mehrmals in Frage gestellt worden ist, ganz abgesehen davon, ob Sie verfassungsmäßig hier sind, und ob jenes Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben und das alte wieder eingeführt worden ist, so sind Sie dem Rufe der Regierung gefolgt, welcher in der Hauptsache dahin ging, die revidirte Verfassungsurkunde und ein Wahlgesetz zu berathen. Das Andere war bloß Nebensache. Wenn selbst bei der Verhandlung über die Kompetenz aus verschiedenen Gründen, zumal mit aus dem Grunde, weil die Regierung nicht anders hätte handeln können, die Kompetenz anerkannt worden ist, wenn gesagt worden ist in jenem Berichte: wir sind befugt und verpflichtet, dem Rufe der Regierung zu folgen, nun so sind Sie auch verpflichtet, die Gegenstände, wegen welcher Sie hierher berufen worden sind, in Berathung zu ziehen. Uebrigens kann ich mich mit den im Berichte gegebenen Motiven nicht einverstanden erklären. Wenn in der Verordnung vom 3. Januar und im Berichte über die Kompetenzfragen, sowie in dem Berichte der ersten Kammer über diese Angelegenheit, auf welchen unsere Deputation Bezug nimmt, mehrfach angedeutet worden ist, daß mit den nach dem provisorischen Gesetze gewählten Kammern nicht zu dem Ziele und Zwecke, zu welchem das Gesetz geschaffen und die Kammern gewählt worden sind, zu gelangen gewesen wäre, so muß ich das in Bezug auf die zuletzt versammelt gewesenen Kammern wenigstens entschieden bestreiten. Denn hätte die Regierung damals die fast einstimmig gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge nur einigermaßen berücksichtigt, was sie thun konnte, so wäre vielleicht sehr leicht zu dem Ziele zu gelangen gewesen, und überhaupt ist auch bloß mit Genehmigung der Regierung die Berathung des Wahlgesetzes zurückgelegt worden, und wenn es der Regierung wirklich Ernst war, jenes Wahlgesetz zur Publication zu bringen, so muß ich mich nur wundern, warum sie

dasselbe nicht den gegenwärtigen Kammern wieder vorgelegt hat, da es doch einigermaßen volksthümlicher war, als das jetzige. Haben sie das aus Rücksicht für die erste Kammer gethan, so wird dies auch nichts nützen. Sie mögen Bestimmungen treffen, wie Sie wollen, so wird die erste Kammer doch vielleicht auf dieselben nicht eingehen. Ich habe es im Voraus gesagt, jene Herren werden ihren Platz nicht wieder verlassen, und nicht allein darum in Bezug auf die erste Kammer wird nichts geschehen, sondern sie wollen auch ihren Standesgenossen das Privilegium, in der zweiten Kammer zu sitzen, gesichert wissen. Und wenn es nun der Regierung wirklich Ernst gewesen ist, die alten Stände bloß darum einzuberufen, um die revidirte Verfassungsurkunde und ein Wahlgesetz zu berathen, so kann es doch nicht in ihrer Absicht liegen und in ihrer Absicht gelegen haben, daß diese alten Gesetze länger und weiter hinaus noch rechtsgültige Kraft haben sollen, und daß sie die nach diesen alten Gesetzen gewählten Kammern später wieder einberufen will, wenn nichts zu Stande kommt. Es ist dies auch früher die Ansicht unserer Deputation gewesen, als über die Kompetenz verhandelt wurde. Die Deputation ging auch von der Ansicht aus, daß wir bloß dazu da wären, um ein Wahlgesetz und die revidirte Verfassungsurkunde zu berathen, und aus diesem Grunde betrachte ich die gegenwärtige Ständeversammlung ebenfalls nur als eine provisorische. Bis jetzt ist aber in Bezug auf diese Gegenstände noch nichts geschehen; bis jetzt haben wir nur große Summen zum größten Leidwesen und Nachtheile der Steuerpflichtigen verwilligen müssen und Gesetze geschaffen, durch welche die Rechte und Freiheiten des Volkes demselben wieder beschränkt und genommen worden sind, deren auch noch mehrere beantragt und angekündigt worden sind. Im Berichte heißt es Seite 564: „Die gesetzgebenden Gewalten müssen dahin streben, den Gang der Verhältnisse, so weit dies den natürlichen Grenzen menschlicher Kräfte nach denkbar ist, zur rechten Zeit nach vernünftigen Grundsätzen zu leiten, um nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt zu werden, dann, wenn es zu spät ist, als blinde Sklaven der Zeitereignisse handeln zu müssen.“ Wenn ich dem Satze Beifall schenke, und ich die Regierung als die eine gesetzgebende Gewalt ins Auge fasse, daß sie nicht in die Verlegenheit kommen soll, als blinder Sklave handeln zu müssen, so muß man das auch von der andern gesetzgebenden Gewalt, von der Volksvertretung, nicht verlangen. Ich will aber auch keineswegs der Regierung geradezu den Vorwurf machen, daß sie dieses will, daß sie allein befehlen wolle; wenn aber in einem constitutionellen Staate, wo zwei gesetzgebende Gewalten vorhanden sind, die eine bloß befehlen will, und die andere bloß gehorchen soll, wenn man vielleicht das Wort, welches wir vor einigen Tagen vom Ministertische aus vernommen haben: „die höchste Gewalt hat die Macht zu befehlen,“ anders deutet und von der andern Seiten auffaßt, daß, wer die Macht hat, sich als die höchste Gewalt betrachtet, welche befehlen kann, der die